

Telefon: 089/233 - 36000
Telefax: 089/233 - 98936000

Kreisverwaltungsreferat
HA II/4
Fahrzeugzulassungs- und
Fahrerlaubnisbehörde

Personalbedarf in der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15811

Anlagen:

- Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 06.09.2019
- Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 29.08.2019
- Stellungnahme des Kommunalreferates vom 02.09.2019

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 22.10.2019 (SB)

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Problemstellung/Anlass.....	3
2. Stellenbedarfe.....	4
2.1 Inhaltlich/qualitative Veränderung bei der Zulassungsbehörde (II/421 und II/431).....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	4
2.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	4
2.1.3 Bemessungsgrundlagen.....	4
2.2 Quantitative Aufgabenausweitung bei der Fahrerlaubnisbehörde.....	6
2.2.1 Aktuelle Kapazitäten.....	7
2.2.2 Zusätzlicher Bedarf.....	7
2.2.3 Bemessungsgrundlage.....	7
2.3 Stabsstelle.....	9
2.3.1 Ausgangslage/aktuelle Situation.....	9
2.3.2 Steigender Aufwand und steigende Komplexität von Grundsatz- und Steuerungsaufgaben.....	10
2.3.3 Steigender Aufwand durch häufige Gesetzesänderungen und sich ändernde Rechtsprechung.....	10
2.3.4 Bemessungsgrundlage.....	11
2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	13
2.4.1 Alternativen zum geltend gemachten Stellenbedarf bei der Zulassungsbehörde (II/421 und II/431).....	13

2.4.2 Alternativen zum geltend gemachten Stellenbedarf bei der Fahrerlaubnisbehörde (II/4421 und II/4412).....	13
2.4.3 Alternativen zum geltend gemachten Personalbedarf Stabsstelle.....	14
2.5 Sachbedarfe.....	15
2.6 Erlöse.....	15
2.7 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	15
2.7.1 Zusätzlicher Büroraumbedarf bei der Kfz-Zulassung in der Eichstätter Str.....	16
2.7.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf bei der Fahrerlaubnisbehörde in der Garmischer Str.	16
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	17
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	17
3.1.1 Personalbedarfe.....	17
3.1.1.1 Konsumtive Sachkosten.....	18
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	19
3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	20
3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	21
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	22
4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	22
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	22
4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	23
5. Anhörung des Bezirksausschusses.....	24
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	24
7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	24
8. Beschlussvollzugskontrolle.....	24
II. Antrag des Referenten.....	25
III. Beschluss.....	27

I. Vortrag des Referenten

1. Problemstellung/Anlass

Die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt München hat zwei große Aufgabenfelder:

In der Fahrzeugzulassungsbehörde erfolgt die Bearbeitung sämtlicher Zulassungsangelegenheiten der in München lebenden Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der gewerblichen Kunden (z.B. BMW Group, Fa. SIXT) und Behörden, soweit diese nicht in den Bürgerbüros bearbeitet werden. Hierzu zählen Neuzulassungen, Wiederinbetriebnahmen, Namens- und Anschriftenänderungen, die Zuteilung von Feinstaubplaketten, die Bearbeitung von Importfahrzeugen und Ausnahmegenehmigungen. Ferner werden Außerbetriebsetzungen durchgeführt und Ausfuhrkennzeichen und Rote Dauerkennzeichen erteilt. Die Bearbeitung der Zulassungsangelegenheiten erfolgt als dauernde Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Überwiegend wird die Aufgabe im Rahmen von (Massen-)Parteiverkehr abgewickelt.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zuständig für die Bearbeitung sämtlicher im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis stehenden Angelegenheiten. Hierzu zählen die Annahme und Bearbeitung von Fahrerlaubnis-Anträgen unterschiedlicher Art (Ersterteilung, Fahrgastbeförderung, begleitetes Fahren), und die Beantragung, Aushändigung und ggf. Erstellung von Führerscheindokumenten. Zudem werden Umschreibungen von ausländischen Führerscheinen durchgeführt. Im Fall von Auffälligkeiten z.B. gesundheitlichen Störungen oder Strafsachen wird die Begutachtung des Antragsstellers im Hinblick auf seine Fahreignung veranlasst. Darüber hinaus werden die Verfahren im Zusammenhang mit Eintragungen im Fahreignungsregister („Punkte“) durchgeführt. Die Behörde entscheidet über die Fahreignung im Falle von Alkohol- oder Suchtmittelgebrauch auf Grundlage von Gutachten und führt ggf. das Widerspruchs-, Klage- und Vollstreckungsverfahren durch.

Auch hier handelt es sich um die dauerhafte Durchführung einer Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis, die überwiegend im Rahmen von Terminvereinbarungen mit den Bürgerinnen und Bürgern stattfindet.

In einigen Aufgabenfeldern der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde haben sich, bedingt durch neue Gesetze bzw. deren Umsetzung, quantitative wie auch qualitative Aufgabenveränderungen ergeben, die durch die 2016/2017 bewilligten Personalzuschaltungen (Sitzungsvorlagen Nrn. 14-20 / V 05259 und 14-20 / 07972) nicht aufgefangen werden können.

So müssen durch die Einführung des sogenannten WLTP-Verfahrens (Worldwide harmonized light Vehicles Test Procedure) im Zulassungswesen erheblich mehr Daten händisch in die beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) geführte sogenannte COC-Datenbank eingegeben werden.

Im Fahrerlaubnisrecht wurde durch die 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung der sogenannte Pflichtumtausch aller bisher unbefristeter Führerscheine in einem Stufenmodell eingeführt.

Nicht zuletzt benötigt die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde zur Steuerungsunterstützung der Abteilungsleitung und Entlastung der Führungskräfte sowie zur Bearbeitung von Grundsatzaufgaben und zum Aufbau eines qualifizierten Wissensmanagements dringend Unterstützung durch eine Stabsstelle.

Im Folgenden werden die jeweils betroffenen Bereiche einzeln detailliert dargestellt.

2. Stellenbedarfe

2.1 Inhaltlich/qualitative Veränderung bei der Zulassungsbehörde (II/421 und II/431)

Aufgrund der Einführung eines neuen Bemessungsverfahrens der Abgaswerte für Kraftfahrzeuge (WLTP) zum 01.09.2018 müssen in den Zulassungsbehörden im Rahmen des Zulassungsprozesses für Neufahrzeuge sowohl am Allgemeinschalter (II/421) als auch am Händlerschalter (II/431) zusätzlich 11 relevante Werte (8 Werte gem. §30 Abs. 1 Nr. 29 FZV plus CO₂-Werte nach NEFZ und WLTP sowie die Reifengrößen) manuell aus dem COC-Papier des Fahrzeuges herausgefiltert, in das Fachverfahren eingegeben und archiviert werden. Im Jahre 2018 waren 222.853 Zulassungen von Neufahrzeugen betroffen, Tendenz steigend. Der zusätzliche Zeitaufwand der Dateneingabe kann mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht bewältigt werden und führt aktuell zu erheblich höheren Wartezeiten für die Kundinnen und Kunden.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für diese Aufgabe sind weder bei II/421 noch bei II/431 bisher Kapazitäten vorhanden.

2.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

In der mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmten Bemessung wurde der Mehraufwand für die Dateneingabe der WLTP-Daten im laufenden Parteiverkehr erfasst. Hieraus ergibt sich bei einer mittleren Bearbeitungszeit von zusätzlich 2,16 Minuten je Fall insgesamt ein Stellenmehrbedarf i.H.v. 5,57 VZÄ für die Sachbearbeitung bei KVR-II/421 und KVR-II/431 sowie i.H.v. 1,0 VZÄ für eine zusätzliche Teamleitung bei KVR-II/431.

2.1.3 Bemessungsgrundlagen

Die Personalmehrbedarfsermittlung erfolgte anhand eines analytischen Stellenbemessungsverfahrens.

Aufgrund des bereits existierenden Aufwandes wurde die Erhebung der durchschnittlichen mittleren Bearbeitungszeit in Absprache mit POR und KVR-GL/1 über einen zweiwöchigen Zeitraum (18.02. - 01.03.2019) anhand von Zeitaufschreibungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Bereiche durchgeführt. In 596 dokumentierten Vorgängen wurde für die Erfassung der zusätzlichen Daten eine mittlere Bearbeitungszeit (mBz) von 2,16 Min. ermittelt und durch KVR-GL/1 verifiziert.

Die Fallzahlen der Neuzulassungen sind anhand vorliegender Statistiken (auch für das Produktdatenblatt) bekannt und wurden aus 2018 für die Berechnung des Stellenbedarfs herangezogen. Insgesamt sind 222.853 Neuzulassungen zu berücksichtigen.

Aufgrund des berechneten Personalmehrbedarfs für die Sachbearbeitung ergibt sich überdies im Bereich II/431 der Bedarf einer zusätzlichen Teamleitung. Die Leitungsspanne liegt aktuell bereits bei etwa 10 Beschäftigten pro Team. Zudem erfolgt die Sachgebietsleitung in Personalunion durch den Unterabteilungsleiter, was zur Folge hat, dass viele Aufgaben zusätzlich auf die Teamleitungen übertragen werden. Auf die Dauer läuft es den Anforderungen der Landeshauptstadt München an eine hohe Führungsqualität zuwider, die Führungsspanne noch weiter zu erhöhen. Die stadtweit bereits aufgegriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Führungsqualität können umso gewinnbringender sein, wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine intensive Auseinandersetzung der Führungskräfte mit ihren Führungsthemen, den Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Veränderungsmanagement, Kommunikation, Personalentwicklung und die Sicherstellung einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung ermöglichen. Dies zeichnet sich auch unmittelbar im Kundenservice und nicht zuletzt in der Kundenzufriedenheit ab.

„Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
II/421 Allgemeinschalter	SB Kraftfahrzeug-Zulassung	1,5	2. QE (A8/E8)	Quantitative Aufgabenausweitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/431 Händlerschalter	SB Kraftfahrzeug-Zulassung	4,07	2. QE (A8/E8)	Quantitative Aufgabenausweitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/431 Händlerschalter	Teamleiter/in	1,0	2. QE (A9+Z/E9 a)	Quantitative Aufgabenausweitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
Summe		6,57		

Die durchgeführte Personalbedarfsbemessung ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 5,57 VZÄ (A 8/ E 8) sowie 1,0 VZÄ (A9+Z/E9a).

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage nur 5,0 VZÄ geltend gemacht.

Da jedoch ein Stellenbedarf von 6,57 VZÄ besteht, ist beabsichtigt, die noch fehlende Kapazität von 1,57 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

2.2 Quantitative Aufgabenausweitung bei der Fahrerlaubnisbehörde

Seit 2013 werden alle Führerscheine, ausgenommen die Führerscheine für Berufskraftfahrer und Personenbeförderung, aufgrund einer EU-Regelung befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren ausgestellt. Danach muss die Verlängerung beantragt werden. Mit Inkrafttreten der 13. Änderungsverordnung zur Fahrerlaubnisverordnung am 19.03.2019 wurde der sogenannte „Pflichtumtausch“ aller unbefristeten Führerscheine in einen auf 15 Jahre befristeten Kartenführerschein eingeführt. Der Pflichtumtausch muss am 19.01.2033 für alle Führerscheininhaber abgeschlossen sein. Bereits bisher wurden in Einzelfällen früher ausgegebene Papierführerscheine (grau, rosa und DDR-Führerscheine) auf Antrag in einen Kartenführerschein getauscht. Allerdings gab es bisher keine allgemeine Verpflichtung alte Papierführerscheine und unbefristete Kartenführerscheine in einen befristeten Kartenführerschein zu tauschen.

Der Pflichtumtausch soll in zwei Stufen, erst Papierführerscheine, dann unbefristete Kartenführerscheine und innerhalb der Stufen gestaffelt nach Geburtsjahren erfolgen. Allerdings sind die jeweiligen Stufen für die Führerscheininhaber/-innen nicht verpflichtend. Der Bürger/die Bürgerin kann bzw. muss sogar (z. B. im Falle eines Internationalen Führerscheins) den Umtausch auch vorher durchführen. Das Kundenaufkommen pro Jahr ist daher für die Fahrerlaubnisbehörde kaum einzuschätzen. Aufgrund der vorliegenden Zahlen ist davon auszugehen, dass insgesamt im Bereich der Landeshauptstadt München für den vom Gesetzgeber über 14 Jahre angesetzten Umtausch alter Papierführerscheine (grau, rosa und DDR-Führerscheine) und der unbefristeten Kartenführerscheine ca. 900.000 Führerscheinanträge zu bearbeiten sein werden. Darüber hinaus ist derzeit ebenfalls nicht abzuschätzen, wie viele zuziehende Menschen aus der Bundesrepublik in den kommenden 14 Jahren zusätzlich letztlich den Pflichtumtausch in München bis 2033 durchführen müssen.

2.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Für den Pflichtumtausch der bisher in der Regel unbefristeten (Ausnahme Berufskraftfahrer- und Personenbeförderungsscheine) Dokumente in befristete Kartenführerscheine sind aktuell keine Kapazitäten vorhanden.

2.2.2 Zusätzlicher Bedarf

Wie oben dargestellt, ist für die Fahrerlaubnisbehörde derzeit nicht absehbar, wie sich der Pflichtumtausch im Hinblick auf das jährlich zu erwartende zusätzliche Kundenaufkommen gestalten wird. Ausgehend von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Staffelung der Umtauschanträge werden für das Jahr 2020 12,3 VZÄ befristet bis 2028 alleine für die Antragsbearbeitung sowie 1,0 VZÄ für eine Teamleitung (Führungsspanne) und 1,0 VZÄ für das zusätzliche Arbeitsaufkommen bei der Logistik benötigt.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Der Gesetzgeber hat die Umsetzung des Zwangsumtauschs in verschiedenen zeitlichen Intervallen vorgesehen. Dabei müssen alle vorhandenen Papierführerscheine gestaffelt nach Geburtsjahrgängen, die Kartenführerscheine nach Ausstellungsjahren getauscht werden. Aufgrund der Unwägbarkeit des Kundenverhaltens geht die Fahrerlaubnisbehörde bei der Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs von einem sogenannten „Deadline-Effekt“ (Umtauschanträge werden erst kurz vor Ende der jeweiligen Umtauschfrist gestellt) aus. Ausschlaggebend für die Berechnung des Bedarfs sind zum einen die Anzahl der umzutauschenden Papierführerscheine basierend auf den Geburtsjahrgängen und zum anderen die Ausstellungsdaten der bereits ausgestellten unbefristeten Kartenführerscheine. Damit ergeben sich für die einzelnen Jahre teilweise sehr stark divergierende Bedarfe in Bezug auf die Menge der erwarteten Kundenvorsprachen (Stichwort: „geburtenstarke Jahrgänge“).

Zur Bewältigung des Umtauschvolumens werden im ersten Intervall im Jahre 2020 und 2021 12,3 VZÄ befristet bis 2028 benötigt. Damit verbunden benötigt die Fachdienststelle eine Teamleitung (1,0 VZÄ) sowie 1,0 VZÄ für die Logistik (Aushändigung/ Versand der Führerscheine).

Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
II/4421	SB Führerscheine	12,3	A8/ E8	Quantitative Aufgabenausweitung ab 2020 befristet bis 2028
II/4421	Teamleiter/in	1,0	A 9+Z/ E 9a	Quantitative Aufgabenausweitung ab 2020 bis 2028
II/4412	Hilfskraft	1,0	A6/ E5	Quantitative Aufgabenausweitung ab 2020 bis 2028
Summe		14,3		

Beruhend auf den aktuell vorliegenden Fallzahlen, stellt sich der durch den Zwangsumtausch ausgelöste Personalmehrbedarf bis 2033 wie folgt dar:

Jahr	Ermittelter Personalbedarf
2020	12,30 VZÄ
2021	12,30 VZÄ
2022	34,57 VZÄ
2023	35,12 VZÄ
2024	25,67 VZÄ
2025	17,51 VZÄ
2026	30,11 VZÄ
2027	22,16 VZÄ
2028	18,77 VZÄ
2029	7,63 VZÄ
2030	7,36 VZÄ
2031	7,04 VZÄ
2032	7,02 VZÄ
2033	7,35 VZÄ

Insbesondere in den Jahren 2022, 2023 und 2026 ist mit einem deutlich erhöhten Personalbedarf zu rechnen. Im Jahr 2021 soll deshalb eine Evaluierung des Stellenbedarfs stattfinden, die das in den ersten beiden Jahren beobachtete Umtauschverhalten der Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber sowie die Entwicklung der Münchner Bevölkerung und der damit ggf. veränderten Fallzahlen berücksichtigt. Der (ggf. korrigierte) Personalmehrbedarf soll dann in einem Folgebefehl geltend gemacht werden.

Die durchgeführte Personalbedarfsbemessung ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 12,3 VZÄ (A 8/ E 8), 1,0 VZÄ (A9+Z/E9a) sowie 1,0 VZÄ (E5), der sich bereits ab dem Haushaltsjahr 2020 auswirkt.

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage jedoch nur 10,0 VZÄ geltend gemacht.

Nachdem ein Stellenbedarf von 14,3 VZÄ besteht, ist beabsichtigt, die noch fehlende Kapazität von 4,3 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

2.3 Stabsstelle

2.3.1 Ausgangslage/aktuelle Situation

Die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt München weist laut Stellenplan vom 30.06.2019 282,85 VZÄ, beschäftigt in 4 Unterabteilungen, die auf zwei Standorte verteilt sind, auf. Damit stellt sie die größte zentral organisierte Behörde dieser Art in der Bundesrepublik dar. Nicht zuletzt die Vielzahl an zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Vorgängen in der Großstadt München und die damit verbundenen vielfältigen Fragestellungen führen dazu, dass die Expertise der Behörde sowohl von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem bayerischen Innenministerium, aber auch im bundesweiten Fachaustausch regelmäßig gefragt ist.

Die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde ist Mitglied im Unterarbeitskreis Zulassung und fahrerlaubnisrechtliche Fragen im Deutschen Städtetag. Bei wichtigen Gesetzesvorhaben, wie der Digitalisierung der Verwaltung im Rahmen des Vorhabens „Deutschland online“ der Bundesregierung ist die Münchner Zulassungs- und Fahrerlaubnis mit beteiligt (z.B. im Rahmen des Pilotprojektes „Zulassung mit zeitlich verzögerter Zuteilung der Zulassungsbescheinigung Teil 2“ mit der BMW-Group).

Die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde verfügt bisher über keine Stabsstelle oder anderweitige zusätzliche Ressourcen, um diese Themen zu bearbeiten.

Die benannten Themen können bislang daher nicht bzw. nur rudimentär bzw. vorrangig nur durch die Führungsebene der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde bearbeitet werden. Der geforderte Ressourceneinsatz geht somit zuletzt auch zu Lasten der Führungsqualität gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Abteilung.

2.3.2 Steigender Aufwand und steigende Komplexität von Grundsatz- und Steuerungsaufgaben

Angesichts der enormen gesellschaftspolitischen Bedeutung von Mobilität, insbesondere auch in den Metropolregionen der Bundesrepublik, ist die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde regelmäßig mit grundsätzlichen Themen, wie z.B. Ausnahmegenehmigungen für den Fall von Einfahrverboten von Dieselfahrzeugen in bestimmte Bereiche der Landeshauptstadt, Rückrufaktionen von manipulierten Dieselfahrzeugen, Zulassungen von speziellen Fahrzeugen, wie Bierbikes u.ä. aber auch fahrerlaubnisrechtlichen Themen und Fragestellungen wie der Umgang mit britischen Fahrerlaubnissen angesichts des Brexits u.ä. konfrontiert. Darüber hinaus wird der sogenannte Pflichtumtausch die Fahrerlaubnisbehörde in den nächsten 14 Jahren intensiv beschäftigen, dazu gehören eine intensive und effiziente Öffentlichkeitsarbeit (Anschreiben der Betroffenen), aber auch die regelmäßige Erstellung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat. Gerade das Fahrerlaubnisrecht ist durch eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt. Die Bearbeitung dieser Themenblöcke ist vielfältig: Es müssen z.T. auch wissenschaftlich geprägte Recherchen durchgeführt werden, Stellungnahmen und Gutachten erstellt werden und die Weitergabe von Wissen organisiert werden.

Zudem gibt es eine Vielzahl von referats- bzw. abteilungsinternen Aufgaben, wie den Aufbau eines effizienten Controllings, die Durchführung und Begleitung von Organisationsuntersuchungen und Veränderungsprozessen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen u.v.m. Auch die flächendeckende Einführung eines Geschäftsprozessmanagements (siehe Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.02.2019) in der Abteilung erfordert einen entsprechenden Ressourceneinsatz. Hier müssen zuverlässig und dauerhaft Daten erfasst, evaluiert und dokumentiert werden, Projektleitungen gestellt und diesen zugearbeitet werden.

2.3.3 Steigender Aufwand durch häufige Gesetzesänderungen und sich ändernde Rechtsprechung

Um weiterhin ein gesetzmäßiges Handeln der Behörde sicherstellen zu können ist das Angebot an regelmäßigen Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts sich ständig verändernder Rechtsgrundlagen in den beiden Bereichen „Zulassung“ und „Fahrerlaubnis“ deutlich zu erhöhen. Gerade das Zulassungswesen hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gesetzesänderungen bzw. Neuerungen erfahren wie z.B. im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Kfz-Wesens (4. Änderungsverordnung der FZV)

aber auch der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung. Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wurde ebenso wie die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) mehrfach geändert. Im Fahrerlaubnisrecht erfolgten verschiedene Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sowie des Fahrlehrergesetzes (FahrlehrerG). Zudem wurden in der Rechtsprechung zahlreiche Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gefällt, die für die Praxis aufbereitet werden müssen, wie z.B. im Falle von medizinisch indizierten Cannabiskonsums.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass in den letzten beiden Jahren rund 70 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt wurden, von denen der überwiegende Anteil keine Verwaltungsausbildung im klassischen Sinne durchlaufen hat.

Aber auch die Einführung neuer Gesetze wie die DSGVO, deren Umsetzung in der Abteilung mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden war, soll von der Stabsstelle zukünftig federführend bearbeitet werden.

Zu den Aufgaben der Stabsstelle gehört zudem der Aufbau eines qualitativ hochwertigen digitalen Wissensmanagements in beiden Bereichen, das mithilfe einer stets gepflegten Datenbank dafür sorgt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen einfachen und schnellen Zugang zu aktueller Rechtsprechung, Arbeitsanweisungen zur Umsetzung von Gesetzen u.ä. etc. verfügen.

Auch soll die Stabsstelle in die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden. Insbesondere sollen die Einarbeitungsunterlagen überarbeitet und in das Wissensmanagement integriert werden.

Insgesamt ist fest zu stellen, dass die grundsatz- und steuerungsrelevanten Themen in der Zulassungs- und Fahrerlaubnis sowohl im Hinblick auf ihre Komplexität als auch Quantität stetig zunehmen.

2.3.4 Bemessungsgrundlage

Der Stellenbedarf begründet sich durch strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten, die inhaltlich einmalig, also nicht wiederkehrend sind. Eine herkömmliche analytische Bemessungsmethodik findet hier keine Anwendung, da weder die Arbeitsmenge noch mittlere Bearbeitungszeiten aussagekräftig erhoben werden können.

Die durch die Stellenzuschaltungen erwarteten Wirkungen und Effekte bzw. angestrebten Ziele sind im Rahmen dieser Beschlussvorlage in Kapitel 2.3 beschrieben.

Für den Aufwand in diesem Bereich kann kein Standardwert festgelegt werden, da die Komplexität und der Umfang der erforderlichen Arbeiten von den verschiedenen Aufgabenstellungen abhängen. Die von der Stabsstelle zu bearbeitenden Aufgaben erfordern in unterschiedlicher Weise neben einem ausgeprägten Rechtsverständnis (Aufbereitung einer sehr komplexen, von Europarecht geprägten und durch Rechtsprechung gestalteten Rechtsmaterie, insbesondere im Fahrerlaubnisrecht) auch die Fähigkeit zu wissenschaftli-

chem Arbeiten (Erstellung von Gutachten, z.B. bei Grundsatzthemen wie mögliche Ausnahmegenehmigungen für Einfahrten in die Umweltzone) sowie didaktische Fähigkeiten (Aufbau eines Wissensmanagements und Aufbau eines neuen Einarbeitungskonzepts). Darüber hinaus werden methodische Fähigkeiten zur Wissensvermittlung, wie Präsentationstechniken u.ä. verlangt.

Für die neu zu schaffende Stabsstelle sind 3,0 VZÄ erforderlich, von denen schwerpunktmäßig je eine für die Fahrerlaubnisbehörde und die Zulassungsbehörde eingesetzt werden sollen. Beide Stelleninhaber vertreten sich gegenseitig. Der dritten Stelle sollen neben der Leitung der Stabsstelle vor allem wissenschaftlich geprägte Aufgaben obliegen. Zudem soll hier die Projektleitung für zukünftige Organisationsuntersuchungen oder anderer Projekte angesiedelt sein.

Die Zuschaltung dient unter anderem auch der Entlastung der Führungskräfte, die derzeit sämtliche Querschnittsaufgaben betreuen und soll somit mehr Raum für originäre Führungsaufgaben geben. Vor allem aber sollen mit der Einrichtung der Stabsstelle die Qualität der Arbeitsergebnisse im Hinblick auf eine optimale Aus/-und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen verbessert und die Behörde betreffende Schwerpunktthemen hochqualifiziert und effizient, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Außenwirkung bearbeitet werden.

Es ergibt sich ein Personalbedarf i. H. v. 3,0 VZÄ.

„Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
II/4-ST5	Stabsstelle	2,0	3. QE	Quantitative Aufgabenausweitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/4-ST5	Leitung der Stabsstelle	1,0	4.QE	Quantitative Aufgabenausweitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
Summe		3,0		

Da es sich um strategisch/konzeptionelle Aufgaben handelt, unterliegt der Beschluss insoweit der Beschlussvollzugskontrolle.

Um die Aufgaben wie vorgesehen erfüllen zu können, wurde ein zusätzlicher Stellenbedarf von 3,0 VZÄ (2x A11/ E10, 1xA14/E13) bestimmt. Damit soll erreicht werden, dass

sowohl Grundsatz- wie auch Steuerungsthemen den Anforderung gerecht bearbeitet werden, und damit die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde qualitativ nach innen wie nach außen gestärkt wird. Zudem soll durch die Entlastung der Führungskräfte von diesen Aufgaben die Führungsqualität nicht zuletzt angesichts gestiegener Führungsaufgaben (Zuschaltung von Personal in den vergangenen Jahren, Einführung neuer Instrumente der Personalführung) verbessert werden.

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage jedoch nur 1,0 VZÄ geltend gemacht.

Da jedoch ein Stellenbedarf von 3,0 VZÄ besteht, ist beabsichtigt, die noch fehlende Kapazität von 2,0 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

Über die tatsächliche Erreichung der angestrebten Ziele und Effekte wird dem Stadtrat innerhalb von drei Jahren nach Stellenbesetzung berichtet.

2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

2.4.1 Alternativen zum geltend gemachten Stellenbedarf bei der Zulassungsbehörde (II/421 und II/431)

Ohne die berechneten zusätzlichen Stellen ist am Händlerschalter der derzeitige prozentuale Anteil an tagesaktueller Bearbeitung (gemäß der Ziele im Produktdatenblatt) nicht mehr realisierbar. Insbesondere ist ohne Personalzuschaltung eine tagesaktuelle Bearbeitung größer wie mittlerer Zulassungsaufträge gewerblicher Kunden wie z.B. BMW und SIXT am Händlerschalter nicht möglich. Bisher behilft sich die Dienststelle mit der Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinschalters.

Dies hat jedoch zur Folge, dass sich dort Rückstände in der Postbearbeitung aufbauen und sich die Wartezeiten für die privaten Kundinnen und Kunden verlängern. Weitere Alternativen zur Kapazitätsausweitung bestehen nicht.

2.4.2 Alternativen zum geltend gemachten Stellenbedarf bei der Fahrerlaubnisbehörde (II/4421 und II/4412)

Die Kapazitätsausweitung durch Personalzuschaltung im dargestellten Umfang ist alternativlos, weil weder eine Aufgabenpriorisierung noch eine Umverlagerung vorhandener Kapazitäten möglich ist. Bei sämtlichen Aufgaben im Bereich des Fahrerlaubnisrechts handelt es sich um gesetzliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die nicht zur Disposition der einzelnen Behörde stehen. Eine Umverlagerung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich, weil sonst die Erfüllung vorhandener gesetzlicher Aufgaben (Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis sowie die Überprüfung der Eignung/Befähigung von Fahrerlaubnisinhaberinnen wie -inhabern) vernachlässigt werden müsste.

Würde der Mehrbedarf nicht durch Personalzuschaltungen ausgeglichen werden, wäre eine Bearbeitung der Umtauschanträge im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen nicht realisierbar.

2.4.3 Alternativen zum geltend gemachten Personalbedarf Stabsstelle

Die Kapazitätsausweitung im geltend gemachten Umfang ist alternativlos. Es sind aktuell keine Kapazitäten vorhanden um die Querschnittsaufgaben in der erforderlichen Quantität und Qualität abdecken zu können.

Bislang werden sämtliche Grundsatzthemen durch die Führungskräfte aller Ebenen inklusive der Abteilungsleitung bearbeitet. Gelegentlich werden auch Sachbearbeiter/-innen zur Recherche oder Vorbereitung bestimmter Themenkomplexe herangezogen. Dies geht jedoch zu Lasten der Führungsaufgaben bzw. des Parteiverkehrs. Wesentliche Führungsaufgaben wie strategische Zielentwicklung, konsequentes Projektmanagement, regelmäßige Besprechungen, Weitergabe von Informationen an die Sachbearbeiter/-innen, persönliche Kontakte zu den Mitarbeiter/-innen, wie auch die regelmäßige Teilnahme an Führungfortbildungen werden hinten angestellt.

Im Folgenden werden die in 2020 geltend gemachten reduzierten Bedarfe als Gesamttabelle dargestellt:

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
II/421 Allgemein- schalter	SB Kraftfahrzeug- Zulassung	1,0	2. QE (A8/E8)	Quantitative Aufgabenaus- weitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/431 Händler- schalter	SB Kraftfahrzeug- Zulassung	4,0	2.QE (A8/E8)	Quantitative Aufgabenaus- weitung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/4421 Allgemein- schalter	SB Führerscheine	9,0	2. QE (A8/E8)	Quantitative Aufgabenaus- weitung befristet bis 2028, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/4421 Allgemein-	Teamleiter/in	1,0	2.QE (A9+Z/E9a)	Quantitative Aufgabenaus- weitung befristet bis 2028,

schalter				Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
II/4-ST	Leitung der Stabsstelle	1,0	4.QE (A14/E13)	Quantitative Aufgabenerweiterung unbefristet, Stelleneinrichtung ab 01.01.2020
Summe		16,0		

2.5 Sachbedarfe

Für alle beantragten Stellenmehrbedarfe werden die Standardarbeitsplatzausstattungen benötigt.

Darüber hinaus benötigt die Fahrerlaubnisbehörde ab dem Jahr 2020 zur gestaffelten Steuerung/Koordination des Kundenaufkommens beim Pflichtumtausch 280.000 € (400.000 Haushalte x 0,70 €) um die betroffenen Führerscheininhaber/-innen ggf. durch entsprechende Haushaltsanschriften und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die jeweils sie betreffende Stufe aufmerksam zu machen. Für die Jahre 2021 (400.000 x 0,70 €) und 2022 (100.000 x 0,70 €) sind zwei weitere Stufen der Information der Bürgerinnen und Bürger geplant, um in Summe, alle Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber bereits in den Anfangsjahren des Vorhabens informiert zu haben. Damit soll verhindert werden, dass umtauschpflichtige Kundinnen und Kunden ungesteuert ihre Anträge bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen, in der Folge die vorgesehene Personalplanung ad absurdum führen und gleichzeitig das Terminvereinbarungsverfahren komplett zum Erliegen bringen.

2.6 Erlöse

Bei den geltend gemachten Personalbedarfen im Bereich der Zulassung (II/421 und II/431, sowie II/4) sind keine Erlöse zu erwarten.

Bei der Fahrerlaubnisbehörde hingegen sind angesichts der insgesamt ca. 900.000 umzutauschenden Führerscheine bei unveränderten Gebühren i.H.v. € 24,-- je Umtausch Erlöse i.H.v. € 21.600.000, jährlich durchschnittlich also € 1.542.857 zu erwarten.

2.7 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenerweiterungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

2.7.1 Zusätzlicher Büroraumbedarf bei der Kfz-Zulassung in der Eichstätter Str.

Der unter Ziffer 2.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5,0 VZÄ im Bereich KVR-II/4 (Kraftfahrzeugzulassung) soll ab 01.01.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Eichstätter Str. 2, 80686 München eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Drei der erforderlichen fünf Arbeitsplätze im Bereich KVR-II/42 und KVR-II/43 können aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates auch durch vorübergehende Nachverdichtung nicht mehr im Gebäude in der Eichstätter Str. 2 untergebracht werden. Der zusätzliche Raumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Der Arbeitsplatzbedarf der übrigen zwei Arbeitsplätze (2,0 VZÄ) im Bereich KVR-II/42 und KVR-II/43 kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Für diese beiden Plätze wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Der unter Ziffer 2.3 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich der Abteilungsleitung von II/4 soll ab Januar 2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferats/ Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde Eichstätter Str. 2 eingerichtet werden. Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats auch durch vorübergehende Nachverdichtung nicht mehr einem sinnvollem Arbeitsablauf entsprechend in dem Gebäude in der Eichstätter Str. 2 untergebracht werden (Stabsstelle kann nicht im Großraumbüro am Schalter situiert werden). Der zusätzliche Raumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

2.7.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf bei der Fahrerlaubnisbehörde in der Garmischer Str.

Durch die bei II/44 beantragten Stellen wird Flächenbedarf für 10 VZÄ ausgelöst.

Nur durch vorübergehende Nachverdichtung und unter Aufgabe von Ausbildungsplätzen können diese 10 VZÄ untergebracht werden. Eine Unterbringung eines Teils der Dienstkräfte dieser Stelle im Dienstgebäude Garmischer Str. 19/21 und eines Großteils der Dienstkräfte in anderen Räumlichkeiten ist ineffizient und reduziert u.a. bei Führungsaufgaben die Effizienz.

Der zusätzliche Büroraumbedarf wird daher beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung ab 20xx	Befristet von 01.01.2020 bis 31.12.2027	Dauerhaft ab 01.01.2020
II/421 Allgemein- schalter	SB Kraft- fahr- zeugzu- lassung	A8/E8	1	56.010 €			56.010 €
II/431 Händ- lerschalter	SB Kraft- fahr- zeugzu- lassung	A8/E8	4	56.010 €			224.040 €
II/4421 Allge- meinschalter	SB Füh- rerschei- ne	A8/E8	9	56.010 €		504.090 €	
II/4421 Allge- meinschalter	Teamlei- ter/in	A9+Z/E 9a	1	64.130 €		64.130 €	
II/4-ST5	Leitung der Stab- sstelle	A14/E1 3	1	81.880 €			81.880 €
Summe			16			568.220 €	361.930 €

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

Sachmittelbedarfe

3.1.1.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Einmalig in 2020	Befristet	Dauerhaft ab 2020
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	6			4.800 €
Arbeitsplatzkosten	800 €	10		8.000 € von 2020 bis 2028	
Büroausstattung	2.000 €	16	32.000 €		
Information aller Führerscheininhaber/-innen		1		280.000 € in 2020 280.000 € in 2021 70.000 € in 2022	
Summe			32.000 €	288.000 €	4.800 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	366.730,-- ab 2020	32.000,-- in 2020	576.220,--p.a. von 2020 bis 2028 280.000,--p.a. von 2020 bis 2021 70.000,-- in 2022
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	361.930,--		568.220,--p.a. von 2020 bis 2028
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	4.800,--	32.000,-- in 2020	8.000,--p.a. von 2020 bis 2028
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	-		280.000,-- p.a. von 2020 bis 2021 70.000,-- in 2022
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	16		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			1.542.857,--p.a. von 2020 bis 2033
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			1.542.857,-- p.a. von 2020 bis 2033
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			1.542.857,--p.a. von 2020 bis 2033
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Nutzen besteht vor allem in einem kontinuierlichen Gesetzesvollzug bedingt durch Gesetzesänderungen. Die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben und Sicherstellung des damit verbundenen Bürgerservices im Bereich der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde.

3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel (einmalig i.H.v. 32.000 € in 2020 € / befristet i.H.v. 576.220 € von 2020 - 2028 € / befristet i.H.v. 280.000 € von 2020 – 2021 / befristet i.H.v. 70.000 € in 2022 und dauerhaft 366.730 € ab 2020 €, damit gesamt für 2020 i.H.v. 1.254.950 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Eckdatenbeschluss für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der benötigten Zahlungsmittel wird auf die Kostentransparenztabelle unter 3.2 verwiesen.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Produktkostenbudgets für die Produkte „Fahrzeugzulassung“ (Produktziffer P35122320) und „Fahrerlaubnis“ (Produktziffer P35122330) erhöhen sich entsprechend.

Die zu erwartenden Einnahmen i.H.v. 1.542.857 € für die Jahre 2020 – 2033 sollen nach positiver Beschlussfassung im Eckdatenbeschluss für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Gewährleistung und Förderung der Sicherheit des Straßenverkehrs“ unterstützt.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020, siehe Nr. 29, Nr. 33 und Nr. 34 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferates.

Hinsichtlich der beantragten Einnahmen wird von den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020, siehe Nr. 33 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferates abgewichen, da diese sich von 411.336 € auf rund 1.542.857 € erhöhen werden.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei sowie dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Referate haben einen Abdruck dieser Vorlagen erhalten.

4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat hat mit Stellungnahme vom 06.09.2019 den geltend gemachten Stellenkapazitäten vollumfänglich zugestimmt:

Geltend gemachter Mehrbedarf

Mit der Sitzungsvorlage wird die dauerhafte Zuschaltung von 6,0 VZÄ sowie die auf 8 Jahre ab Stellenbesetzung befristete Zuschaltung von 10,0 VZÄ beantragt.

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Ein methodisches Klärungsgespräch zur Festlegung einer Vorgehensweise in der Personalbedarfsermittlung hat bzgl. der dauerhaft geltend gemachten Kapazitäten in Höhe von 6,0 VZÄ am 28.01.2019 stattgefunden.

Die Vereinbarungen aus dem methodischen Klärungsgespräch wurden eingehalten.

Bzgl. der befristet geltend gemachten Kapazitäten in Höhe von 10,0 VZÄ erfolgte eine bilaterale Abstimmung zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und dem Personal- und Organisationsreferat bzgl. der Festlegung der Vorgehensweise zur Personalbedarfsermittlung. Die Absprachen wurden eingehalten.

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Kapazitätsmehrbedarf.

Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Stellungnahme der Stadtkämmerei verwiesen.

Es wird gebeten, die Formulierung zur Antragsziffer 10 wie folgt anzupassen:

„Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. Kapitel 2.3 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, wobei die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele darzustellen sowie zu begründen ist, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.“

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei hat mit Stellungnahme vom 29.08.2019 den geltend gemachten Stellenkapazitäten zugestimmt:

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die aus dem Eckdatenbeschluss resultierende Gesamtbudgetvorgabe für den Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats eingehalten wird.

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage beantragte Finanzausweitung entspricht den Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss 2020 (vgl. Nrn. 29, 33 und 34). Allerdings wird hinsichtlich der beantragten Einnahmen von den Festlegungen im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 abgewichen, da diese sich von 411.336 Euro auf rund 1.542.857 Euro erhöhen werden (siehe Nr. 33 der geplanten Beschlüsse des KVR).

Bezüglich der beantragten Personalzuschaltung wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat hat mit Stellungnahme vom 02.09.2019 den Ausführungen nicht vollumfänglich zugestimmt und um weitere Ausführungen gebeten. Hierzu wurde Folgendes angeführt:

„Das Kommunalreferat bittet unter Ziffer 2.7.2 um konkrete Ausführungen, wie viele der benötigten Arbeitsplätze derzeit in der Garmischer Str. 19-21 untergebracht werden können. Die vom KVR geltend gemachten Stellen und die daraus resultierenden Arbeitsplatzbedarfe (16) entsprechen nicht der unter Ziffer 2.7.2 angegebenen Zahl von maximal 39 Arbeitsplätzen. Das KR bittet darum diesen Passus nochmals zu prüfen.

Aus Sicht des KR sollte es möglich sein, die benötigten 16 Arbeitsplätze in die bestehenden Flächen des KVR unterzubringen. Wir bitten daher um Prüfung, ob eine dauerhafte bzw. temporäre Nachverdichtung auch in anderen Bestandsgebäuden (nicht nur Eichstätter Str. 2 und Garmischer Str. 19-21) des KVR möglich ist.“

Die Stellungnahme des KR liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Ausführungen unter Ziffer 2.7.2 wurden hinsichtlich der Arbeitsplatzzahlen angepasst. Der Antrag des Referenten wurde entsprechend abgeändert.

Zum benötigten Flächenbedarf merkt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes an:

Die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde musste sich bereits aufgrund vergangener Stellenzuschaltungen auf 2 Standorte (Eichstätter Str. 2 und Garmischer Str. 19-21) zersplittern. Dies führt im Ablauf bereits jetzt zu einem erheblichen organisatorischen und logistischen Aufwand. Eine weitere Dezentralisierung der Dienststelle wirkt dem Bestreben des KVR, die beiden Abteilungen mit dem geplanten Neubau in der Westendstr. wieder zusammen zu führen, entgegen. Zudem führt es zu einem erhebli-

chen organisatorischen Mehraufwand. Auch aus Sicht der Bürgerfreundlichkeit ist eine weitere Zersplitterung zu vermeiden, da die Kundinnen und Kunden teilweise mehrere Dienstleistungen der unterschiedlichen Abteilungen benötigen und so zwischen gleich 3 Standorten pendeln müssten. Aus diesem Grund schließt das KVR eine Unterbringung der Stellenbedarfe an einem anderen Standort aus und meldet zusätzlichen Büroraumbedarf beim Kommunalreferat an.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen Verzögerungen aufgrund unvorhergesehenem Klärungsbedarf nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um die zeitnahe Besetzung der Stellen zu gewährleisten und entsprechende Engpässe bei der Bearbeitung der Kundenanliegen zu vermeiden.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt bzgl. Kapitel 2.3 der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unbefristete Einrichtung von 6,0 Stellen (VZÄ) ab dem Jahr 2020 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 10,0 Stellen (VZÄ), befristet auf 8 Jahre ab Besetzung, ab dem Jahr 2020 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen. Externe Einstellungen können aufgrund des hohen Personalbedarfes unbefristet erfolgen.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 361.930 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts Fahrzeugzulassung (Produktziffer P35122320) erhöht sich um 361.930 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produkt- auszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet von 2020 – 2028 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 568.220 € pro Jahr ab dem Jahr 2020 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts Fahrerlaubnis (Produktziffer P35122330) erhöht sich für die Jahre 2020 – 2028 pro Jahr um 568.220 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 8.000 € pro Jahr befristet für die Jahre 2020 – 2028 und dauerhaft ab 2020 i.H.v. 4.800 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. von 32.000€ (Erstausrüstung Arbeitsplatz) für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (Information aller Führerscheininhaber/-innen) befristet für die Jahre 2020 – 2021 i.H.v. 280.000 € pro Jahr und für das Jahr 2022 i.H.v. 70.000 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden jährlichen Einzahlungen für die Jahre 2020 - 2033 i.H.v. durchschnittlich 1.542.857 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

10. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 2.7 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

11. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. Kapitel 2.3 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, wobei die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele darzustellen sowie zu begründen ist, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

12. Der Beschluss unterliegt bzgl. Kapitel 2.3. der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat (P3)
3. an das Kommunalreferat
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2 (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532